



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi.	70 - GE/9 86
Datum:	19. NOV. 1986
Verteilt:	21. NOV. 1986 <i>Philobey</i>

Zl 3779-01/86

Änderung des Gebührenan-  
spruch- und Sachverständi-  
gengesetzes;  
Stellungnahme

*St. Benier*

Der Rechnungshof erlaubt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellung-  
nahme zu dem ihm vom BMJ mit Schreiben vom 3. Oktober übermittel-  
ten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruch-  
gesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten  
gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden,  
zu übermitteln.

Anlagen

18. November 1986

Der Präsident:

**B r o e s i g k e**

*Blasnik*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Museumstraße 7  
1070 Wien

Z1 3779-01/86

Änderung des Gebührenan-  
spruch- und Sachverständi-  
gengesetzes;  
Stellungnahme

Schreiben des BMJ vom  
3. Oktober 1986,  
GZ 11.802/62-I 6/86

Zu dem ihm mit Schreiben vom 3. Oktober 1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrats ue unterrichtet):

Der Entwurf sieht nach Ansicht des RH eine unausgewogene Erhöhung der Gebühren (insb in Art I Z 1, 2, 4 und 5) vor, die zwischen 20 vH (Z 1) und 118 vH (Durchschnittswert der Erhöhungen gem Z 5) schwankt, in Einzelfällen (Z 5) sogar zu Vervielfachungen führt. Der RH verkennt keineswegs die Notwendigkeit einer maßvollen Anhebung der Tarifsätze in gewissen Zeitabständen; nicht nur wegen der Geldwertminderung, sondern auch, um qualifizierte Sachverständige gewinnen zu können. Er vermißt allerdings hinreichend klare Gesichtspunkte, die eine derartig ungleichgewichtige Regelung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Gerade hinsichtlich der qualifizierten Sachverständigentätigkeit erscheint der Entwurf rückschrittlich, weil bspw in Art I Z 3, 6 und 7 vergleichsweise klare Gesichtspunkte der Gebührenbemessung,

- 2 -

wie das Abstellen auf wissenschaftliche Begründungen, außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet, wegfallen sollen. Dies läßt nach Ansicht des RH eine überhöhte Gebührenfestsetzung befürchten, weil das richterliche Ermessen bei den verbleibenden, vergleichsweise unbestimmteren Beurteilungsgesichtspunkten (zB "Besonders ausführliche Begründung", "außergewöhnliche Kenntnisse") eher eine Ausschöpfung nach oben, also einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand, erwarten läßt. Aus dem gleichen Grund meldet der RH gegen den Ersatz der kumulativ erforderlichen durch alternative Merkmale in Art I Z 7 (an Stelle des erheblichen Übersteigens des höchstbewerteten Ansatzes "und" zugleich außerordentlicher wissenschaftlicher Leistung künftig nur mehr ..... "oder" ..... ohne den Anspruch der Wissenschaftlichkeit) Bedenken an.

Der RH erlaubt sich, in diesem Zusammenhang auf wiederholte Beanstandungen der Gebührenbemessung anlässlich von Gebarungsüberprüfungen hinzuweisen (vgl zBTB 1984, Abs 37.11 und 38.3), wonach Gerichtssachverständige häufig Gebühren zuerkannt erhielten, die angesichts der tatsächlich erbrachten Leistungen als weit überhöht anzusehen waren.

Was schließlich die finanzielle Mehrbelastung des Bundes durch die ins Auge gefaßten Maßnahmen anbelangt, so gehen die Erläuterungen (S 3) von "einer gewissen Mehrbelastung" aus. Angesichts des Umstands, daß die Ausgaben des Bundes für Sachverständige im Jahre 1985 rd 185 Mill S betragen, sollte nach Ansicht des RH hinsichtlich der Mehrbelastung durch nachvollziehbare Kostenschätzungen mehr Gewißheit geschaffen werden.

18. November 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Stellungnahme:

